

I. Organisatorisches im Rahmen der ersten Staatsprüfung

- 1) Wer sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen, unabhängig davon, um welchen Versuch es sich handelt.
- 2) Den Studierenden ist es freigestellt, in Bezug auf die erste Staatsprüfung den Zeitpunkt der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung, frei zu wählen.
- 3) Die Gremienarbeit der gewählten studentischen Vertretung ist mit bis zu 3 Semestern auf den Freischuss anzurechnen.

II. Transparenz und Aussagekraft des Staatsexamens

- 1) Ein obligatorischer (Akten-)Vortrag in der mündlichen Prüfung des staatlichen Teils ermöglicht eine objektivere Erfassung der Prüfungsleistung.
- 2) Grundlagenfächer sind wichtiger Teil der Ausbildung im Grundstudium. Eine übermäßige Berücksichtigung von Wissensabfragen in diesen Bereichen im Staatsexamen verfehlt jedoch das pädagogische Ziel der Methodenkompetenz.
- 3) Der Stoff des Schwerpunkts und der staatliche Pflichtstoff dürfen sich nicht so überschneiden, dass es zu übermäßigen Vorteilen von Teilnehmern einzelner Schwerpunkte kommt.

III. Legal Clinics in der Juristenausbildung

- 1) Der Vorstand des BRF richtet einen dauerhaften Arbeitskreis (AK) zur Ausarbeitung einer Leitlinie für die Einführung von Legal Clinics an juristischen Fakultäten ein.
- 2) Der BRF setzt sich für die Anerkennung der Tätigkeit in einer Legal Clinic durch die Fakultät und das LJPA ein. Folgende Möglichkeiten sollten nach Priorität berücksichtigt werden:
 - a. Freischussverlängerung,
 - b. Anrechnung als praktische Studienzeit oder
 - c. Schlüsselqualifikation im Rahmen des Studiums.
- 3) Jedenfalls sollte die Fakultät ein Zertifikat / Zeugnis über die beratende Tätigkeit mit Arbeitsumfang und betreuten Rechtsgebieten ausstellen. An den Fakultäten mit Bachelor/ Masterstudiengängen kann die Tätigkeit außerdem in Form von ECTS-Points /Modulen bewertet werden.
- 4) Der BRF soll sich für die Einbindung der Universitäten in die Konzepte der Legal Clinics einsetzen. Ferner fordern wir, dass sich der BRF insbesondere für die enge Verknüpfung von Legal Clinics mit der Lehre an der Universität einsetzt.
- 5) Der BRF treibt die Vernetzung der Fachschaften voran, an denen es eine Legal Clinic bereits gibt oder an denen Interesse an der Errichtung besteht.

IV. Wissenschaftlichkeit im Studium

- 1) Die erfolgreiche Ablegung einer Prüfungsleistung in Form einer Themenarbeit soll Voraussetzung zur Anmeldung für die Schwerpunktbereichsprüfung werden. Diese Themenarbeit soll nach der Zwischenprüfung geschrieben werden. Sie soll sich vertieft und wissenschaftlich mit einem frei gewählten oder vorgegeben Thema beschäftigen.

- 2) Jede Fakultät soll eine Veranstaltung zur spezifischen Vermittlung von Wissenschaftskompetenz anbieten. Diese Veranstaltung soll sich an Studierende, die die Zwischenprüfung abgeschlossen haben, richten. Dabei soll sie sich insbesondere mit folgendem beschäftigen: Methodenlehre, Kenntnis der Arbeitsschritte, Entwicklung eines Arbeitsplans, Quellenrecherche, Umgang mit wissenschaftlichen Texten, Zitiertechnik, formalen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeiten, Bezüge zu den Grundlagen und Grundlagenfächern, Rechtsvergleichung, Stil, Ausdruck und Textstrukturierung. Sinn und Zweck dieser Veranstaltung ist es, den Studierenden beim Erstellen von wissenschaftlichen Texten einen Leitfaden an die Hand zu geben. Die unter 1. genannte Prüfungsleistung muss dabei keineswegs in direktem Anschluss zum Besuch dieser Veranstaltung abgelegt werden.

V. Gute Lehre- Fachdidaktik und Methodenkompetenz

1) Die Bundesfachschaftentagung empfiehlt:

- a. dass die Fakultäten Weiterbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal einrichten, sollen; die Lehmet
- b. kompetenzorientierte In-House Mootcourts zu fördern und einzurichten;
- c. im Rahmen des jeweiligen Evaluationsprogramms Lehrpreise zu vergeben;
- d. dem Lehrpersonal, verschiedene Initiativen zur Intensivierung der mündlichen Partizipation der Studierende
- e. dass eine regelmäßige Wissensüberprüfungen anhand von freiwilligen Klausurenkursen angeboten wird;
- f. dass seitens der Fakultäten Institutionen geschaffen werden, die sich mit einer ausführlichen Analyse und Nachbesprechung von Hausarbeiten und Klausuren befassen;
- g. die Ausweitung von fächerübergreifenden und fachspezifisch qualifizierenden Veranstaltungen;
- h. eine verbindliche und regelmäßige Evaluation aller Lehrveranstaltungen. arbeit der BR F
Hierzu Verfügung gestellt wird.
Fachschaften zur

2) Der BRF setzt sich für eine Reformierung der Praktikumsregelungen ein, so dass Praktika intensiver zur B stärken. Vorstellbar wäre hierzu eine Ausdehnung der Praktikumszeiten, um eine universitäre Vor- und Nachbereitung der Praktikumsinhalte zu ermöglichen.

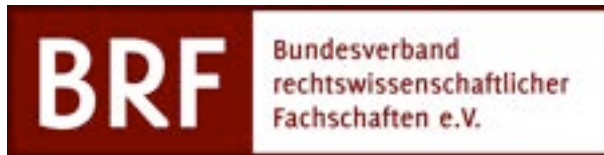
3) Der BRF soll sich mit einer Umgestaltung des derzeitigen Staatsexamens befassen. Denkbar wäre es, sich dabei mit einer Abschaffung des reinen Klausurexamens zu beschäftigen. Hierbei sollte der Einbezug der Methodik unbedingt beachtet werden.

- 4) Der BRF wird gebeten, einen Lerntypentest auszuarbeiten. Zusätzlich sollte ein Vorschlagskatalog für passende Lernmethoden für die einzelnen Lerntypen erstellt werden.

- 5) Der BRF soll einen Kompetenzkatalog für Studierende der Rechtswissenschaften erstellen. Grundlage sollte das Leitbild für Juristinnen und Juristen aus der Konferenz der Justizminister sein. Dieser Kompetenzkatalog soll an alle Fachschaftsräte versendet werden und kann als Grundlage für die Selbsteinschätzung der Studierenden dienen.

VI. e-learning

- 1) Tele-Teaching durch die Universität i.S.v. Ton- und Videoaufnahmen der Vorlesung (da- bei ist unter Videoaufnahmen auch das gleichzeitige Einblenden der PP-Folien zu verstehen) soll eingeführt werden. Die übliche Art der Durchführung von Lehrveranstaltungen soll erhalten bleiben.
- 2) Lösungsskizzen sollen den Studierenden in einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität zur Verfügung gestellt werden. Es darf keine Niveauunterschiede zwischen den einzelnen AGs geben.
- 3) Das einheitliche Hochladen von Skripten durch die Lehrbeauftragten, die im Minimum eine Gliederung der Lehrveranstaltung beinhalten, soll eingeführt werden.
- 4) Eine einheitliche, fakultätsinterne Plattform zum Zwecke des gegenseitigen Austausches zwischen den Studierenden soll geschaffen werden.
- 5) Eine möglichst umfangreiche und benutzerfreundliche Bereitstellung der juristischen Fachliteratur in elektronischer Form soll ermöglicht werden.



Weitere Beschlüsse:

Antrag der Universität Heidelberg:

Die Bundesfachschaftentagung 2012 hat beschlossen:

- I. Die Bundesfachschaftentagung hält ausdrücklich an dem Beschluss fest, den sie 2009 in Leipzig gefasst hat. Mit dem Beschluss wurde die Abschaffung des Staatsexamens im Bereich der Rechtswissenschaften abgelehnt.

- II. Die Bundesfachschaftentagung 2012 konkretisiert den gefassten Beschluss wie folgt:
„Durch den Beschluss soll der Bachelor/Master der Rechtswissenschaften als Studiengang nicht diskreditiert werden. Die Fachschaften wenden sich nur gegen eine durch die Politik erzwungene Ersetzung des Staatsexamens durch den Bachelor/Master.“

Antrag der Universität Bayreuth:

Die Bundesfachschaftentagung 2012 hat beschlossen:

damit beauftragt, der Hochschulleitung und der Fakultätsleitung der FU Berlin direkt im Anschluss an die diesjährige Bundesfachschaftentagung unsere Verwunderung über den Umgang mit dem Fachschaftsrat Jura der FU Berlin durch den örtlichen AStA auszudrücken und dafür zu appellieren, dass klare, demokratische und gerechte Wahlen und Prozesse der Meinungs- und Mehrheitsfähigkeit angestoßen werden.

Der Vorstand de

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

Rothenbaumchaussee 33 · 20148 Hamburg ·
www.bundesfachschaft.de · info@bundesfachschaft.de